

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9353079-0001-G16-0009/21

Düsseldorf, den 15.02.2022

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien der Qiagen GmbH in Hilden durch Erhöhung der Produktkapazitäten für die Herstellung von Corona-Testverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Qiagen GmbH mit Bescheid vom 22.11.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien am Standort an der Qiagenstraße 1 in 40724 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Für die Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ berücksichtigt.

Im Auftrag
gezeichnet
Mertens



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Qiagen GmbH
Qiagenstraße 1
40724 Hilden

Datum: 22. November 2021

Seite 1 von 54

Aktenzeichen:
53.04-9353079-0001-G16-
0009/21
bei Antwort bitte angeben

Frau Mertens
Zimmer: 294
Telefon:
0211 475-4181
Telefax:
0211 475-2790
jacqueline.mertens@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien durch Erhöhung der Produktkapazitäten für die Herstellung von Corona-Testverfahren

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.02.2021, zuletzt ergänzt am 05.11.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9353079-0001-G16-0009/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.02.2021, zuletzt ergänzt am 05.11.2021, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien durch Erhöhung der Produktkapazitäten für die Herstellung von Corona-Testverfahren ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Qiagen GmbH in Hilden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.21

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Seite 2 von 54

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Chromatographiematerialien
(Chemische Synthese P1)

am Standort
Qiagen GmbH ,
Qiagenstraße 1, 40724 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 65, Flurstück 2738

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von insgesamt 50 t/a Chromatographiematerialien (erhöht um 4,1 t/a), davon:

BE1: Silan-(DEAPS)-Synthese	0,88 t/a (unverändert)
BE2: Resin-Synthese	12,6 t/a (unverändert)
DIT/3R-Synthese	15,4 t/a (unverändert)
BE3: Ni-NTA-Agarose-Synthese	10,545 t/a (unverändert)
Ligand HOC 340-Synthese	0,26 t/a (unverändert)
BE4: MagAttract Beads-Synthese	6 t/a (unverändert)
MagAttract Beads G	4,1 t/a (erhöht)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- a) Kapazitätsänderung in der BE 4 von 6 t/a auf insgesamt 10,1 t/a (MagAttract Beads B, MagAttract Beads G und mAnEx-Suspension) durch die Herstellung von zusätzlich 4,1 t/a MagAttract Beads G. Die Gesamtkapazität der BE 1 bis BE 4 wird somit von 45,9 t/a auf 50 t/a erhöht.



b) Vergrößerung der Batchgröße bei MagAttract Beads G von 60 % auf 80 % des Reaktorvolumens.

Seite 3 von 54

c) Errichtung und Betrieb folgender Apparate:

Kurzzeichen	Apparat	Apparategröße
R17-L	Reaktor/Behälter mit Rührer	■ m ³
R17-R	Reaktor/Behälter mit Rührer	■ m ³
R18-L	Reaktor/Behälter mit Rührer	■ m ³
R18-R	Reaktor/Behälter mit Rührer	■ m ³
P9.7	Schlauchpumpe	■ m ³ /h
P9.8	Schlauchpumpe	■ m ³ /h
F15	Filternutsche	■ m ³ /h
P10.6	Membranpumpe	bis ■ m ³ /h
P10.7	Membranpumpe	bis ■ m ³ /h
T10	Konustrockner	■ m ³
V10	Vakuumpumpe	■ m ³ /h
B10	Sammelgefäß	■ m ³
P28	Schlauchpumpe	■ m ³ /h
P29	Schlauchpumpe	■ m ³ /h
A10	Heizgerät	■ kW
K3	Gaswäscher	
P22	Membranpumpe	bis ■ m ³ /h



P23	Pumpe	■ m ³ /h
Gitterbox mit 12 N ₂ -Flaschen	Stickstoffflaschen	12 x ■ m ³

- d) Erhöhung des Schornsteins (EQ1) auf Mindesthöhe 4 m über Dach gem. der Stellungnahme der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. zur „Überprüfung der Schornsteinhöhe der Quelle EQ1 in Hilden“, Bericht-Nr. 20 0556P vom 07.04.2021
- e) Errichtung und Betrieb von automatischen Löschwasserbarrieren für das Lager für Chemikalien (Raum E.005), die im Alarmfall automatisch geschlossen werden
- f) Errichtung und Betrieb einer weiteren Stickstoffbatterie, da aufgrund der Kapazitätserweiterung im Raum E.001 / E.001b / E.0013a bei der Herstellung von MagAttract Beads G Stickstoff in verschiedenen Verfahrensschritten zur Inertisierung benötigt wird.
- g) Reduzierung des Abfalls mit dem Abfallschlüssel 07 07 04* um die Abfallströme A3.2.4 und A3.5.2 von insgesamt 8.054,95 kg/a. Beide Abfallströme werden zukünftig über die Abfallschlüssel 06 01 02* entsorgt, so dass sich die Abfallmenge dieser Abfallschlüssel um 8.054,95 kg/a erhöht.
- h) Trennung des Wäschers K2 von der Hausabluft und Anschluss des Wäschers K2 an die Abluftsammelleitung des Wäschers K1 und K3.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 14.05.2021 – Az. 53.04-9353079-0001-G16-0009/21v.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.04-9353079-0001-G16-0009/21v vom 14.05.2021.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 3.500.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

16.661,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200002036920

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Qiagen GmbH betreibt am Standort Qiagenstraße 1 in 40724 Hilden eine Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien (Chemische Synthese P1). Die bestehende Anlage soll im Wesentlichen durch die Erhöhung der Produktionskapazität in der Betriebseinheit (BE) 4 geändert werden. Mit Datum vom 16.02.2021 hat die Qiagen GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien gestellt.



Antragsgegenstand

Beantragt wurden

- Die Erhöhung der Produktionskapazität für MagAttract Beads G in der BE 4 um 4,1 t/a mit der daraus resultierenden Gesamtkapazitätserhöhung der Herstellung von Chromatographiematerialien auf insgesamt 50 t/a.
- Zur Erhöhung der Produktionskapazität von MagAttract Beads G wird die Batchgröße von 60 % auf 80 % des Reaktorvolumens erhöht und
- die in Abschnitt I dieses Bescheides unter c.) tabellarisch aufgeführten Apparate errichtet und betrieben.
- Erhöhung der Emissionsquelle EQ1 auf 4 m über Dach.
- Anschluss des Wäschers K2 an die Abluftsammelleitung des Wäschers K1 und K3 (EQ1).
- Errichtung und Betrieb von automatischen Löschwasserbarrieren für das Chemikalienlager in Raum E.005.
- Korrektur der Zuordnung von Abfallstrom A3.2.4 und A3.5.2 zum Abfallschlüssel 06 01 02*.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien (Chemische Synthese P1) der Qiagen GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, folglich der Nr. 4.1.21 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte die Qiagen GmbH von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Vorhaben beansprucht keine neuen Flächen im Außenbereich, da die neuen Anlagenteile in bestehenden Gebäuden errichtet werden. Die Verfahrens- und Reaktionsführung bei den genehmigten Produkten wird nicht geändert. Die neue Produktionsanlage wird nahezu identisch zur bereits bestehenden Anlage ausgeführt. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt und auch keine neuen Produkte hergestellt. Das Werksgelände der Qiagen GmbH in Hilden bildet weiterhin keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

In diesem Fall war von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, da in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.21 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Herstellung von Chromatographiematerialien der Qiagen GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien der Qiagen GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-



Pflicht) durchzuführen, besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Qiagen GmbH hat mit Datum vom 16.02.2021, zuletzt ergänzt am 05.11.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien im Wesentlichen durch Erhöhung der Produktkapazitäten für die Herstellung von Corona-Testverfahren am Standort Qiagenstraße 1 in 40724 Hilden gestellt.

Der bestehende Betrieb soll durch eine zweite Produktionslinie zur Herstellung von MagAttract Beads G erweitert werden. In der Herstellung von Chromatographiematerialien werden vorwiegend chemisch oberflächenmodifizierte Kieselgele und Magnetpartikel zur Isolierung und Reinigung von Nukleinsäuren hergestellt, sowie funktionalisierte Polysaccharide (Ni-NTA-Agarosen), die zur Isolierung und Aufreinigung bestimmter Proteine genutzt werden. Die in der Anlage hergestellten, magnetisierbaren Partikel finden ihren Einsatz in automatisierbaren Testverfahren. Das Produkt MagAttract Beads G bildet in Corona-Testverfahren einen elementaren Baustein.

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die für eine allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung



der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Herstellung von Chromatographiematerialien befindet sich im Gebäude Q2 der Qiagen GmbH in Hilden. Die beantragten Änderungen sollen alle innerhalb der Werksgrenzen der Qiagen GmbH bzw. am vorhandenen Gebäude Q2 realisiert werden. Die Inanspruchnahme neuer, bisher ungenutzter Flächen ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden. Die von den Änderungen betroffenen Gebäude werden vollständig genutzt, so dass mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Anlage nicht zu rechnen ist. Das Vorhaben ist nicht mit dem Abbruch bestehender Gebäude oder der Reaktivierung ungenutzter Gebäude verbunden, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich ist.

Am Standort der Qiagen GmbH in Hilden besteht kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. Mit dem geplanten Vorhaben werden keine neuen Produkte hergestellt. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, sodass keine neuen Risiken hinzukommen. Der Standort der QIAGEN GmbH fällt auch nach der Umsetzung der wesentlichen Änderung nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Damit sind Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung vernünftigerweise auszuschließen.

Die betrieblich anfallenden Abluftströme der Herstellung von Chromatographiematerialien werden den betriebseigenen Gaswäschern zugeführt. Diese weisen einen Abscheidegrad von mindestens 98 % auf.

Durch die Immissionsprognose wird rechnerisch ermittelt, dass der Beurteilungspegel der gesamten Anlage nach Änderung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Immissionsorte im Umfeld der Anlage um mindestens 12 dB(A) unterschreiten wird. Gemäß Nr. 2.2 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) befindet sich somit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Anlagenbezogener Verkehr findet innerhalb des Nachtzeitraums von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht statt. Mit der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der geänderten Anlage ist somit nicht zu rechnen.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes sowie



die Qualität von Boden, Wasser, Grundwasser oder die Luft zu besorgen. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen in mindestens 300 m Entfernung. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Aufgrund einer Entfernung von über 50 km sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.

Bewertung

Als Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ anhand der Kriterien der Anlage 3 zum § 9 UVPG kann festgehalten werden, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 21 vom 27.05.2021, S. 239, lfd. Nr. 194) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien der Qiagen GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die Qiagen GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.02.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52.06 AZB	Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.1 AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Dezernat 53.1	Lärm
Dezernat 53.4 Ü	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4 SI	Störfall
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Hilden	Bauleitplanung, Baurecht, Brandschutz
Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Bauleitplanung, Baurecht, Naturschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bodenschutz, Landschaftsschutz,
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)	Fachbereich 74 (Anlagensicherheit)



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 05.11.2021.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die bei der Herstellung von Chromatographiematerialien aus allen emissionsrelevanten Atmungs-, Wasch-, Abfüll- und Trocknungsprozessen



entstehende Abluft wird über drei Gaswäscher gereinigt. Die Gaswäscher sind auf einer Palette betriebsbereit montiert und bestehen aus Polypropylen. Sie arbeiten in ihrer Hauptfunktion als Strahlwäscher, die als Ejektoren die Gase ohne zusätzliche Ventilatoren ansaugen und fördern. Als Treibmedium und Waschflüssigkeit dient VE-Wasser. Das Gas-/ Flüssigkeitsgemisch wird in einem nachgeschalteten Zentrifugalabscheider getrennt. Die Waschflüssigkeit fließt in die Flüssigkeitsvorlage zurück und wird von dort über eine Tauchpumpe wieder im Kreis geführt. Das gereinigte Gas durchströmt zusätzlich eine nachgeschaltete Gegenstromwaschkolonne, in der es nochmals mit Waschflüssigkeit besprüht wird. Mitgerissene Flüssigkeitströpfchen werden im nachgeschalteten Demister vor dem Gasaustritt abgeschieden.

Der Gaswäscher K1, der im EX-Raum E.004 aufgestellt ist und Prozessabluft aus den BE 1, 2, 4, 11 und 13 reinigt, wird mit VE-Wasser betrieben. Alternativ kann die kontinuierliche Einspeisung auch mit Stadtwasser erfolgen. Der Abgasstrom H10.1.1 mit einem Volumen von 150 m³/h vom Gaswäscher K1 wird in das ex-geschützte zentrale Hausabluftsystem abgegeben und über die Emissionsquelle (EQ) 1 in die Atmosphäre abgeleitet.

Der Gaswäscher K2, der im EX-Raum E.003 aufgestellt ist und die Prozessabluft der BE 3 und Teile der BE 2 reinigt, wird bei einem pH-Wert von 8-12 durch Zugabe von Natriumhydroxid alkalisch betrieben. Der pH-Wert der Waschflüssigkeit wird in regelmäßigen Abständen geprüft und bei Werten < 8 durch Zugabe von Natriumhydroxid nachgestellt. Der gereinigte Abgasstrom H10.1.2 mit einem Volumen von 500 m³/h wird in das ex-geschützte zentrale Hausabluftsystem abgegeben und über die Emissionsquelle (EQ) 1 in die Atmosphäre abgeleitet.

Der Gaswäscher K3 (Antragsgegenstand) wird im Raum E.001b aufgestellt und reinigt die Prozessabluft, die bei der Herstellung von MagAttract Beads G (BE4) in den Anlagenteilen im Raum E.001 anfällt. Der Wäscher K3 wird mit VE-Wasser betrieben. Der Abgasstrom H10.1.3 mit einem Volumen von 150 m³/h vom Gaswäscher K3 wird in das ex-geschützte zentrale Hausabluftsystem abgegeben und über die Emissionsquelle (EQ) 1 in die Atmosphäre abgeleitet.

Es ergeben sich folgende Rohgasströme zu den Gaswäschern:

Stoff	Massenstrom kg/a	TA Luft
Gesamt-C	272,69	5.2.5



HCL	41,02	5.2.4 Kl. III
Ammoniak	0,31	5.2.4 Kl. III
Diethylamin	51,34	5.2.5 Kl. I
Methanol	329,22	5.2.5 Kl. I
Tetraethoxysilan	0,05	5.2.5 Kl. I
Toluol	0,001	5.2.5 Kl. I
Essigsäure	10,25	5.2.5 Kl. II
Epichlorhydrin	0,026	5.2.7.1.1 III

Bei einem gleichzeitigen Auftreten der Vorgänge mit den max. Emissionen pro BE und Produkt fallen rohgasseitig < 0,2 kg/h Gesamt-C an. Dieser Wert liegt rohgasseitig bereits deutlich unter der in Nebenbestimmung Nr. 3.8.1 festgelegten Emissionsmassenstrombegrenzung.

Bei einem gleichzeitigen Auftreten der Vorgänge mit den max. Emissionen pro BE und Produkt fallen rohgasseitig < 0,01 kg/h Essigsäure an. Dieser Wert liegt rohgasseitig bereits deutlich unter der in Nebenbestimmung Nr. 3.8.1 festgelegten Emissionsmassenstrombegrenzung.

Bei einem gleichzeitigen Auftreten der Vorgänge mit den max. Emissionen pro BE und Produkt fallen rohgasseitig < 0,53 g/h Epichlorhydrin an. Dieser Wert liegt rohgasseitig bereits deutlich unter der in Nebenbestimmung Nr. 3.8.1 festgelegten Emissionsmassenstrombegrenzung.

Bei einem gleichzeitigen Auftreten der Vorgänge mit den max. Emissionen pro BE und Produkt fallen rohgasseitig < 0,44 kg/h Diethylamin, Methanol, Tetraethoxysilan und Toluol an. Dieser Wert liegt rohgasseitig einzig deutlich über der in Nebenbestimmung Nr. 3.8.1 festgelegten Emissionsmassenstrombegrenzung. Reingasseitig liegt dieser Wert mit < 0,1 kg/h ebenfalls deutlich unter der in Nebenbestimmung Nr. 3.8.1 festgelegten Emissionsmassenstrombegrenzung.

Die Abgasströme der Gaswäscher K1, K2 und K3 werden im zentralen Hausabluftsystem mit Raumabluft aus EX-Bereichen (E.001, E.001b, E.003, E.004, E.005, E.011, E.013a) zusammengeführt und mit einem max. Gesamtabluftvolumenstrom von **16.000 m³/h** über die Emissionsquelle **EQ1** über den nördlichen Schornstein über Dach (Gebäude Q2) abgeleitet.



Somit wird in Zukunft über den südlichen Schornstein (Quelle 2), in unmittelbarer Nähe zum Schornstein EQ1 auf dem Dach des Gebäudes Q2, ein Volumenstrom von max. 13.500 m³/h ausschließlich Raumabluft aus Nicht-EX-Bereichen (E.001a, E.002, E.003, E.006, E.006a, E.007, E.008, E.009, E.010, E.012, E.013, E.015) über Dach abgeleitet.

Gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Daher wurde im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens Az.: 53.04-9353079-0001-G16-0047/19 im Genehmigungsbescheid vom 11.02.2021 mit Nebenbestimmung Nr. 9.1 festgelegt, den Schornstein der EQ1 auf die erforderliche Mindesthöhe von 3 m über Dach zu erhöhen. Da das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) bereits in seiner Stellungnahme vom 21.09.2020 zum damaligen Verfahren darauf hingewiesen und empfohlen hat, die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 (2017) als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe zu verwenden, wurde die Schornsteinhöhenberechnung entsprechend überarbeitet. Das Ergebnis der Schornsteinhöhenberechnung der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 07.04.2021 (Berichts-Nr.: 20 0556 P) zeigt eine erforderliche Schornsteinhöhe von 24 m. Somit ist der Kamin, wie beantragt, um 2 m auf insgesamt 24 m (davon 4 m über Dach) zu erhöhen. Die zuvor genannte Nebenbestimmung aus dem Bescheid vom 11.02.2021 wird daher verändert umgesetzt.

Die Emissionsparameter ändern sich wie folgt:

Parameter	Einheit	EQ 1 (alt)	EQ 1 (neu)
Durchmesser	m	0,155	0,4
Abgastemperatur	°C	20	20
Abgasvolumenstrom (N, tr.)	m ³ /h	11.350	16.000
Stoffe n. Nr. 5.2.5 TA Luft	kg/h	0,5	0,5
Stoffe n. Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft	kg/h	0,1	0,1
Stoffe n. Nr. 5.2.5 Kl. II TA Luft	kg/h	0,5	0,5



Stoffe n. Nr. 5.2.4 Kl. III TA Luft	kg/h	0,15	0,15
Stoffe n. Nr. 5.2.7.1.1 Kl. III TA Luft	g/h	2,5	2,5

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch das LANUV NRW bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die getroffenen Aussagen der v. g. gutachterlichen Stellungnahme aufgrund der Emissionen nachvollziehbar und plausibel sind. Bei Betrachtung der erforderlichen Schornsteinhöhe aufgrund des Gebäudes wird aus Sicht des LANUV ein zu geringer Wert für $H_{\text{ü}}$ angesetzt, sodass die ermittelte Schornsteinhöhe mit 23,7 m zu gering ist. Laut Berechnung des LANUV ergibt sich eine Schornsteinhöhe von 26,3 m. Der Gutachter führt in seiner Betrachtung ebenfalls eine Berechnung nach Nr. 5.5.2.2 im Entwurf der TA Luft-Novelle (Referentenentwurf 2018) unter Verwendung der seitens des UBA zur Verfügung gestellten Software BESMIN bzw. BESMAX durch. Dadurch ergibt sich eine Schornsteinhöhe von 22 m. Das Ergebnis ist laut LANUV nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund, dass die geplante Schornsteinhöhe von 24 m gem. dem Referentenentwurf 2018 der TA-Luft-Novelle ausreichend hoch berechnet wurde, in der Berechnung höhere Emissionsmassenströme als tatsächlich vorhanden angesetzt wurden und größtenteils die Emissionsmassenstrombegrenzungen bereits vor Reinigung durch die Gaswäscher unterschritten werden, ist die geplante Schornsteinhöhe von 24 m ausreichend.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Diffuse Emissionen, die sich nachteilig auf die Umgebung auswirken könnten, treten bei der Herstellung von Chromatographiematerialien nicht auf. Alle Anlagenteile der Chemischen Synthese P1 sind / werden technisch dicht ausgeführt. Die Herstellung befindet sich in einem geschlossenen Gebäude. Emissionsrelevante Prozesse sind über Objektabsaugungen an das Abluftsystem mit den Gaswäschern K1, K2 und K3 angeschlossen.

3.1.3 Geräusche

Den Antragsunterlagen liegt eine Prognose der ISRW Dr.-Ing. Klapdor GmbH, Gutachten Nr. L 914483 zuletzt überarbeitet am 18.10.2021 über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen der Herstellung von Chromatographiematerialien nach Änderung der BE 4 mit



Stand April 2021 bei. Die Prognose enthält Aussagen zur Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung bezogen auf die Geräuschimmissionen am Standort für die maßgeblichen Immissionsorte (IO). In der eingereichten Prognose werden die im Umfeld des Werkes befindlichen Immissionsorte unter Nr. 4 gelistet. Es handelt sich hierbei um die folgenden Wohnnutzungen:

- IO 1: Grenzstraße 24/26
- IO 2: Ohligser Straße 203/205
- IO 3: Grenzstraße 34c
- IO 4: Grenzstraße 40
- IO 5: Grenzstraße 46a
- IO 6 / 17: Ohligser Straße 225

Das Werksgelände der Qiagen GmbH befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 mit den Änderungen 1 bis 3. Die Vorhabenfläche wird dort als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für die angrenzenden Wohnhäuser östlich und westlich der Ohligser Straße liegt kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor, so dass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Durch die erweiterte Produktion im Gebäude Q2 sind im Pessimalfall für die Anlieferung von Rohstoffen und den Abtransport der flüssigen Abfälle durch den Entsorger ca. 3 zusätzliche LKW Fahrten / Woche anzunehmen. Somit erhöht sich die Anzahl der LKWs pro Woche von 20 auf 23. Die Entladung / Beladung erfolgt mit einem Elektro-Hubwagen im Anlieferungsbereich des Lagers Gebäude Q3. Die Produktion, sowie die Gaswäscher befinden sich in geschlossenen Räumen. Für die Erweiterung der Produktion wurden keine neuen Mitarbeiter eingestellt. Die Kontrollen und Betreuung der Anlagen erfolgt durch einen vorhandenen Mitarbeiterpool, bestehend aus 20 Mitarbeitern, der auch andere Anlagen am Standort betreut. Die Herstellung von Chromatographiematerialien hat keinen Nachtschichtbetrieb. Die Anlagen laufen über Nacht und an Wochenenden automatisch ohne betreuendes Personal. Für Probleme gibt es einen Bereitschaftsdienst.

Es sind die folgenden Immissionsorte berücksichtigt worden:

Immissionsort (IO)	Adresse	Gebietseinstufung
IO 1	Grenzstraße 24/26	MI
IO 2	Ohligser Straße 203/205	WA



IO 3	Grenzstraße 34c	WA
IO 4	Grenzstraße 40	WA
IO 5	Grenzstraße 46a	WA

Die folgenden Beurteilungspegel wurden an den festgelegten IO berechnet:

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel in dB(A)		Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	23,8	19,1	60	45
IO 2	36,3	24,6	55	40
IO 3	42,2	21,8	55	40
IO 4	39,7	18,3	55	40
IO 5	42,1	18,4	55	40

Das schalltechnische Gutachten wurde hausintern von Dezernat 53.1 Abteilung Lärm auf Plausibilität überprüft.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum, in die die Pegelbeiträge durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eingeflossen sind, liegen mindestens 12 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschemissionen der Herstellung von Chromatographiematerialien.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Erschütterungen sind aufgrund der geringen Apparategrößen und –leistungen, sowie der Aufstellung innerhalb des geschlossenen Gebäudes Q2 nicht zu erwarten. Die Beleuchtung der Anlage und der Gebäude bleibt unverändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.



3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Herstellung von Chromatographiematerialien fallen vier unterschiedlich beladene Abfallströme an, die im Lager für Chemikalien und Abfälle (E.005) in vier Abfallbehälter B13 / B14 / B15 / B16 gepumpt werden. Von den einzelnen Anfallstellen der Abfälle im Prozess sind Rohrleitungen zu den entsprechenden Behältern verlegt. Die Rohrleitungen sind ab einem Hochpunkt auf der Trasse mit einem Gefälle zu den Behältern verlegt, sodass nur ein kleiner Rest in der jeweiligen Steigleitung verbleibt. Die Abfallbehälter sind jeweils mit Füllstandmessungen und Überfüllsicherungen ausgestattet. Beim Erreichen eines Füllstandes von 1.000 – 1.200 Litern wird das Betriebspersonal in der Leitwarte alarmiert.

Ein Antragsgegenstand bezieht sich auf die formale Korrektur der Zuordnung von Abfallströmen und Abfallschlüsseln. Da in den Antragsunterlagen zu Az.: 53.04-9353079-0001-G16-0047/19 ein formaler Fehler bei der Zuordnung von Abfallströmen gemacht wurde, wird dieser korrigiert. Die Abfallströme A3.2.4 und A3.5.3 mit insgesamt 8.054,95 kg/a wurden fälschlicherweise dem Abfallschlüssel 07 07 04* zugeordnet, werden richtigerweise über den Abfallschlüssel 06 01 02* entsorgt.

Durch die Kapazitätserhöhung in der BE 4 erhöht sich der Abfallanfall von drei Abfallströmen die dem Abfallschlüssel 070704* zugeordnet sind. Außerdem wird der Abfallstrom A10.1.1 erstmals in den Antragsunterlagen erwähnt. Da es sich hierbei um Abfall aus dem Gaswäscher K2 handelt, ist der Abfallstrom bereits im Bestand vorhanden und erfährt durch die beantragte Änderung keine Erhöhung.

Abfallstrom	Abfallmenge (Bestand) (kg/a)	Abfallmenge n. Änderung (kg/a)
A4.1.1	120.146,00	656.998,32
A4.1.2	5.982,00	12.203,28
A4.1.3	39.880,00	81.355,20
A10.1.1	3.200,00	3.200,00

Die Gesamtabfallmenge erhöht sich somit von 681,41 t/a auf 1.234,57 t/a.

Es ergeben sich die folgenden Abfallmengen für die jeweiligen Abfallschlüssel:

AVV 070704*

1.011,96 t/a



AVV 161001*	3.125,00 kg/a
AVV 060506*	0,68 t/a
AVV 060102*	218,81 t/a

Die anfallenden Abfallmengen werden weiterhin über die bereits genutzten Verwertungs- und Entsorgungswege entsorgt und die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen vor. Die Erfüllung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist damit sichergestellt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Reaktoren der chemischen Synthese werden nur während der Reaktionszeit beheizt bzw. gekühlt. Die Beheizung erfolgt soweit möglich direkt am Reaktionsgefäß elektrisch über Heiz- / Kühlgeräte, die ebenfalls elektrische Energie aufnehmen, mittels einer Wärmeträgerflüssigkeit.

Für die Kaltwasserversorgung ist ein geschlossener Kreislauf vorhanden, der nur bei Bedarf (konstanter Vordruck über Pumpenkaskade) gefahren wird. Die Kondensatoren werden nur in den Kaltwasserlauf zugeschaltet, wenn die zugehörige Teilanlage in Betrieb ist. Mit diesen Maßnahmen wird Kühllast aus der Haustechnik und elektr. Energie für die Kaltwasserkreislaufpumpen eingespart.

Alle Rohrleitungen, die Kaltwasser bzw. Wärmeträgerflüssigkeit enthalten, sind mit Isolierungen versehen.

Eine wirtschaftliche Nutzung der anfallenden Prozessabwärme, die während der einzelnen Prozessschritte anfällt, ist aufgrund der geringen Produktionsmengen und Temperaturunterschiede nicht realisierbar.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Vor beabsichtigter Stilllegung wird eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG bei der zuständigen Behörde eingereicht. Diese beschreibt unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse die notwendigen einzuleitenden Maßnahmen zur Beseitigung der Anlage und zur Weiterverwendung des Betriebsgrundstückes. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Den Unterlagen liegt eine Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG bei. Die Ergebnisse wurden in einer Tabelle dargestellt

	Untere Klasse	Obere Klasse
Kategorien-Gruppe H	$\sum Q1: 0,7995$	$\sum Q2: 0,1950$
Kategorien-Gruppe P	$\sum Q3: 0,7673$	$\sum Q4: 0,1557$
Kategorien-Gruppe E	$\sum Q5: 0,4088$	$\sum Q6: 0,1973$

und zeigen, dass der Standort der Qiagen GmbH in Hilden und damit auch der Bereich Chemische Synthese P1 weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt, da sämtliche Quotienten < 1 sind. Die Berechnungshilfe wurde von Dezernat 53.4 Fachbereich Störfallverordnung überprüft und ist nachvollziehbar und plausibel.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Herstellung von Chromatographiematerialien befindet sich auf dem Werksgelände der Qiagen GmbH in Hilden. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Der Anlagenstandort ist im „B-Plan Nr. 231 mit den Änderungen 1 bis 3 der Stadt Hilden als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Hilden und die Stadt Solingen beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche Prüfung war daher nicht durchzuführen.

Da die neue Produktionslinie in einem bislang als Labor genutzten Raum errichtet wird, wurde das Brandschutzkonzept (BSK IBX/13415/19) fortgeschrieben und den Antragsunterlagen beigefügt. Die beantragten



Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen.

Die seitens der Feuerwehr der Stadt Hilden formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.6.2 Bodenschutz

Die beantragte wesentliche Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Kapazitätserhöhung von MagAttract Beads G in der BE 4 und folglich einer Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage. Diese Änderung betrifft ausschließlich Maßnahmen innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes. Eingriffe in den Boden und das Grundwasser sind daher auszuschließen.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Die durch das Vorhaben betroffene Fläche ist nach derzeitigem Stand nicht im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Deponien verzeichnet. Es liegen keine Erkenntnisse oder Hinweise zu Altlasten, altlastbedingten Beeinträchtigungen oder schädlichen Bodenbelastungen auf diesem Teil des Produktionsgeländes vor.

3.6.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Herstellung von Chromatographiematerialien der Qiagen GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 5.7 beigefügt ist (Stand vom 08.01.2021), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und fortgeschrieben. In der Produktionsanlage werden relevante gefährliche Stoffe (r.g.S.) gelagert, verwendet, erzeugt oder freigesetzt, durch die



eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück i.S.d. § 10 Abs. 1a S.1 BImSchG möglich ist. In der vorliegenden Fortschreibung wird die geplante Umwandlung vom Labor E.001 zum Produktionsraum E.001 berücksichtigt. Im Raum E.001 sollen alle Verfahrensschritte zur Herstellung von MagAttract G in Analogie zu den Verfahrensschritten im Raum E.004 durchgeführt werden. D.h. das Verfahren von MagAttract G aus dem Raum E.004 wird „gedoppelt“ und zusätzlich im Raum E.001 durchgeführt. Dies führt zu einer Gesamtkapazitätserhöhung von 45,9 t/a auf 50 t/a. Es werden keine neuen Stoffe, als die bisher im vorliegenden AZB beschriebenen, eingesetzt. Allerdings erhöhen sich die Jahresverbrauchsmengen der r.g.S. Ammoniakpuffer, Ethanol und Tetraethoxysilan.

Aufgrund stark erhöhter Nickelmesswerte im Grundwasserabstrom der Grundwassermessstelle 3 (GWM 3) wurde der Betreiber durch die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez. 52.06) und das federführende Dezernat 53 aufgefordert, eine Ursachenermittlung, ggf. mit einer Gefährdungsabschätzung, durchführen zu lassen. Dieser Umstand ist verfahrensunabhängig zu betrachten.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Mettmann sowie des Dezernats 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die seitens des Dezernats 52.06 formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 *Frischwasser*

In der Herstellung von Chromatographiematerialien wird ausschließlich VE-Wasser eingesetzt. Die Erhöhung der Produktionskapazität in der BE 4 führt zur keiner wesentlichen Änderung des Einsatzes von VE-Wasser.

3.6.3.2 *Abwasser*

Spritz- und Reinigungswasser, das bei der Reinigung der Fußböden der Anlage anfällt, wird über verschiedene Bodeneinläufe und Bodenrinnen (absperrbar) über Rohrleitungen den Abwassersammelbehältern B12A/B im Kellergeschoss des Gebäudes Q2 zugeführt. Die bei den verschiedenen Prozessen anfallenden Abwässer werden ebenso in die Abwasser-



sammelbehälter B12A/B eingeleitet. Die Abwassersammelbehälter werden wechselseitig befüllt. Bei Erreichen des max. Füllstandes schaltet die Füllstandmessung (LIA+SA++) im befüllten Sammelbehälter automatisch auf den zweiten, leeren Sammelbehälter um und alarmiert das Betriebspersonal. Über die Pumpe P17 wird der Inhalt des vollen Abwassersammelbehälters durch Umpumpen homogenisiert. Erst nach Probenahme und Gutbefund wird das Abwasser aus dem vollen Abwassersammelbehälter in die Kanalisation gepumpt. Werden die zulässigen Grenzwerte im Abwasser überschritten, wird es zur externen Entsorgung zum Abfall-Sammelsystem gepumpt.

Die Gesamtabwassermenge wird durch die wesentliche Änderung von 306,13 m³/a auf 400,00 m³/a erhöht. Die Qiagen GmbH beantragt bei der Stadt Hilden eine Anpassung ihrer satzungsrechtlichen Anschlussgenehmigung an den öffentlichen Mischwasserkanal.

Die seitens des Dezernats 54 formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der Herstellung von Chromatographiematerialien aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde das Dezernat 53.1 Fachbereich Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beteiligt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Grundsatzanforderungen des § 17 der AwSV erfüllt werden, wenn die Anlage wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und betrieben wird.

Eine Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen ist nicht erforderlich, da der Antragsgegenstand sich ausschließlich auf die Herstellungsanlagen bezieht.

Die seitens des Dezernats 53.1 AwSV formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Qiagen GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden und werden in einem bestehenden Gebäude



durchgeführt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) findet hier keine Anwendung. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden durch das Vorhaben gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in mehr als 25 km Entfernung.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. -objekte ist nicht zu erwarten.

Nachteilige immissionsseitige Auswirkungen auf naheliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete durch luftfremde Stoffe sind nicht zu besorgen, da die emittierten Mengen an relevanten Stoffen wie insbesondere Ammoniak bereits vor der Emissionsminderung durch die Gaswäscher K1, K2 und K3 sehr gering sind. Der Bagatellmassenstrom für Ammoniak mit 2,5 kg/h (in Anlehnung an Tabelle 7 der TA Luft – Emissionswerte der TA Luft nach Nr. 5.2 multipliziert mit $V = 50.000 \text{ m}^3/\text{h}$) wird mit Ammoniakemissionen in Höhe von 0,3125 kg/a deutlich unterschritten.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erfolgte die Beteiligung des Dezernates 51 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt mit seiner Stellungnahme mit, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind weder Nebenbestimmungen noch Hinweise erforderlich. Ebenso wurde aufgrund des Untersuchungsradius nach UVPG die untere Naturschutzbehörde der Stadt Solingen beteiligt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden keine Nebenbestimmungen oder Hinweise formuliert.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Herstellung von Chromatographiematerialien wurden bereits im vorlaufenden/vorherigen Verfahren Az.: 53.04-9353079-0001-G16-0047/19/4.1.21 hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Die FFH-Gebiete „Hilden-Spörkelbruch (DE-4807-302), nördlich“ und „Ohligser Heide (DE-4807-303), südlich“ befinden sich jeweils in ca. 550 m bzw. 850 m Entfernung zum Vorhaben.



Die Gutachten legen dar, dass nach Änderung des Betriebs das Gebäude Q2 rund 0,31 kg Stickstoff pro Jahr ausstoßen wird. Durch die Entfernungen vom Standort zu den stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen wird der vorhabenbezogene Abschneidewert in der Höhe von 0,3 kg pro Jahr und ha nicht überschritten.

Für das vorliegende Verfahren wurde eine ergänzende Stellungnahme der Gutachterin eingeholt und den Unterlagen beigelegt. Da die Stickstoffemissionen unverändert bleiben, ist hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit die Argumentation aus den FFH-Vorprüfungen vom 05.06.2020 für die Gebiete "Ohlingser Heide" und "Hilden-Spörkelnbruch" unverändert anwendbar. Erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG aufgrund der vorhabenbedingten Stickstoffemissionen sind demnach ausgeschlossen. Dass durch die geringfügigen Emissionen von Ethanol erhebliche Beeinträchtigungen der o. g. FFH-Gebiete i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG entstehen können, hält die Gutachterin mit Blick auf die Entfernung zwischen dem Gebäude und den FFH-Gebieten von 550 m bzw. 850 m ebenfalls für ausgeschlossen. Der Emissionswert (0,31 kg/h Gesamt-C) liegt deutlich unter dem Richtwert der TA Luft (0,5 kg/h). Häufige Südwestwinde tragen dazu bei, dass die Emissionen überwiegend erst gar nicht in Richtung der FFH-Gebiete getragen werden. Auch mit Blick auf die Vorbelastung (bestehende Emissionskulisse) ist nicht ersichtlich, dass die geringfügigen Ethanolemissionen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auslösen können. Hinsichtlich des Artenschutzes sind emissionsbedingte Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach wie vor auszuschließen, da durch die Emissionen keine Individuen zu Tode kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), keine populationsrelevanten Störungen auftreten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Der Einbau der neuen Tür in die Fassade kann artenschutzrechtlich nur für die Artengruppe der Fledermäuse relevant sein (sofern sich hinter der Verkleidung Quartiere befinden). Nach Inaugenscheinnahme der von der Qiagen GmbH übermittelten Bilder der Fassade sieht die Gutachterin jedoch kein Quartierpotenzial für Fledermäuse (insbesondere nicht bei den aktuellen niedrigen Temperaturen). Aus dem Fassadenumbau resultieren damit keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. d. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Somit ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile auszugehen.



3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswege, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Durch organisatorische und technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass am Arbeitsplatz einwirkende Geräusche 85 dB(A) nicht überschritten werden.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Erlaubnispflichtige Anlagen sind von den Änderungen nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Mettmann beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und berücksichtigt. Es wurden keine weniger



strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Qiagen GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.02.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien (Chemische Synthese P1) durch Erhöhung der Produktkapazitäten für die Herstellung von Corona-Testverfahren und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **16.661,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **16.661,50 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.21 genannten genehmigungsbedürftigen Herstellung von Chromatographiematerialien und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 16.661,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 11.750,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.



3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Die Unterlagen mussten mehrfach ergänzt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da ein wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist und die Kapazität für die Herstellung von Corona-Testverfahren erhöht wurde. Die Testverfahren besitzen aufgrund der derzeit herrschenden weltweiten Corona-Pandemie einen großen Marktwert. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 4.610,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 16.360,00 Euro.

4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 14.05.2021 mit Az. 53.04-9353079-0001-G16-0009/21v wurde eine Gebühr in Höhe von 5.033,00 Euro erhoben, so dass 503,30 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 15.856,70 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die



Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Herstellung von Chromatographiematerialien wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **15.856,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Herstellung von Chromatographiematerialien ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	11,50 h	h	11,50 h
Gebühr	€	805,00 €	€	805,00 €



Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 11,5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **805,00 Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt **16.661,50 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Jacqueline Mertens



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (6 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (10 Seiten)
 3. Hinweise (2 Seiten)



Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 1

Ordner 1 von 4

0.	Antragsanschreiben § 16 BImSchG vom 16.02.2021	1 Blatt
	Kostenübernahmeerklärung vom 16.02.2021	1 Blatt
	Antragsanschreiben § 8a BImSchG vom 04.05.2021	11 Blatt
	Ergänzungen Kapitel 4.1.1.5 Gaswäscher	6 Blatt
	Stellungnahme Fa. Hartmann	1 Blatt
	Stellungnahme GEA Wiegand GmbH	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt biocil-H	11 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt biodispers 930	13 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt schaumex 10	7 Blatt
	E-Mail vom 12.05.2021	1 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Antrag	
2.1	Antragsformular 1	10 Blatt
2.2	Genehmigungshistorie	2 Blatt
3.	Pläne	
3.1	Topographische Karte	1 Blatt
3.2	Flächennutzungsplan der Stadt Hilden	2 Blatt
3.3	Babeauungsplan Nr 231 3. Änderung Stadt Hilden	1 Blatt
3.4	Flächennutzungsplan der Stadt Solingen	1 Blatt
3.5	Qiagen BOLT – R9	1 Blatt
4.	Baubeschreibung	
4.1	Erklärung zur Bauvorlage	1 Blatt
4.2	Fortschreibung Brandschutzkonzept Bolt R9-MagattracGBeads der INBUREX Consulting (BS/14990/20) vom 28.01.2021	46 Blatt
4.3	Brandschutzplan Q2 UG	1 Blatt
4.4	Brandschutzplan Q2 EG	1 Blatt



4.5	Brandschutzplan Q2 1.OG.....	1 Blatt
4.6	Brandschutzplan Q2 2.OG.....	1 Blatt
4.7	Brandschutzplan Q2 DG.....	1 Blatt
5.	Anlage und Betrieb	
5.1	Bautechnische Merkmale.....	4 Blatt
5.2	Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen.....	1 Blatt
5.2.1	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	20 Blatt
5.2.2	Herstellung von SILAN-(DEAPS) (Betriebseinheit BE 1)....	4 Blatt
5.2.3	Herstellung von QIAGEN Resin, QIAGEN Resin 2000, QIAGEN Resin Genomic und DIT/3R (BE 2).....	15 Blatt
5.2.4	Herstellung von NTA-Agarose, GSH-Agarose, Alu-IDA-Agarose, Ni-NTA-Silica und HOC 340 (BE3).....	41 Blatt
5.2.5	Herstellung von MagAttract G, MagAttract B und mAnEx-Suspension (BE 4).....	25 Blatt
5.2.6	Gaswäsche (BE10).....	3 Blatt
5.2.7	Methanol- / Ethanol-Versorgung (BE 11).....	4 Blatt
5.2.8	Abwassersammelsystem (BE 12).....	1 Blatt
5.2.9	Abfallsammelsystem (BE 13).....	2 Blatt
5.2.10	Kaltwasserversorgung (BE 14).....	2 Blatt
5.2.11	Stickstoffversorgung (BE 15)	1 Blatt
5.2.12	Energie- und Medienversorgung.....	1 Blatt
5.2.13	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung.....	1 Blatt
5.2.14	Maßnahmen zur Anlagensicherheit.....	23 Blatt
5.2.15	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	5 Blatt
5.2.16	Maßnahmen zur Abwsservermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und – beseitigung (ggf. Entwässerungsplan), Angaben zum Kühlwasser.....	5 Blatt



5.2.17 Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.....	8 Blatt
5.2.18 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren.....	8 Blatt
5.2.19 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7 Blatt
5.2.20 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparatelite	1 Blatt
5.2.21 Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser.....	1 Blatt
5.2.22 Maßnahmen für den Fall der BetriebsEinstellung.....	1 Blatt
5.3 Schematische Darstellung der Anlage.....	2 Blatt
5.3.1 Silan (DEAPS)-Synthese Zeichnung-Nr. 1.1.....	1 Blatt
5.3.2 QIAGEN Resin-Synthese Zeichnung-Nr. 2.1.....	1 Blatt
5.3.3 QIAGEN 2000 Resin-Synthese Zeichnung-Nr. 2.2.....	1 Blatt
5.3.4 QIAGEN Resin Genomic-Synthese Zeichnung-Nr. 2.3.....	1 Blatt
5.3.5 Kieselgur (DIT/3R)-Synthese Zeichnung-Nr. 2.4.....	1 Blatt
5.3.6 NTA-Agarose-Synthese Zeichnung-Nr. 3.1	1 Blatt
5.3.7 Ni-NTA-Agarose-Synthese Zeichnung-Nr. 3.2.....	1 Blatt
5.3.8 GSH-Agarose 50%-Synthese Zeichnung-Nr. 3.3.....	1 Blatt
5.3.9 Alu-IDA-Agarose-Synthese Zeichnung-Nr. 3.4	1 Blatt
5.3.10 Ni-NTA-Silica-Synthese (HCl-Wash) Zeichnung-Nr. 3.5 a.....	1 Blatt
5.3.11 Ni-NTA-Silica-Synthese (Diol-Silica-Synthese) Zeichnung-Nr. 3.5 b.....	1 Blatt
5.3.12 Ni-NTA-Silica-Synthese (NTA-Silica-Synthese) Zeichnung-Nr. 3.5 c.....	1 Blatt
5.3.13 Silan (DEAPS)-Synthese (Nickel-Beladung) Zeichnung-Nr. 3.5 d	1 Blatt
5.3.14 Herstellung von Ligand (HOC 341) Zeichnung-Nr. 3.6.....	1 Blatt
5.3.15 Wasserentzug Ligand Reaktor R4 Zeichnung-Nr. 3.7 a.....	1 Blatt



5.3.16	Wasserentzug Ligand / Toluol Destillation Rotationsverdampfer B7 Zeichnung-Nr. 3.7 b.....	1 Blatt
5.3.17	MagAttract-Synthese Herstellung von Magattract G Zeichnung- Nr. 4.1.....	1 Blatt
5.3.18	MagAttract-Synthese Herstellung von Magattract G Zeichnung- Nr. 4.1 alternativ.....	1 Blatt
5.3.19	MagAttract-Synthese Herstellung von Magattract G Zeichnung- Nr. 4.1 Alternative 2.....	1 Blatt
5.3.20	MagAttract-Synthese Herstellung von Magattract B Zeichnung- Nr. 4.2.....	1 Blatt
5.3.21	FF-Beads-Synthese Zeichnung-Nr. 4.3.....	1 Blatt
5.3.22	FFS-Beads-Synthese Zeichnung-Nr. 4.4.....	1 Blatt
5.3.23	mAnEx-Suspension-Synthese Zeichnung-Nr. 4.5.....	1 Blatt
5.3.24	Gaswäscher Zeichnung-Nr. 10.1.....	1 Blatt
5.3.25	Methanol/Ethanol – Versorgung Zeichnung-Nr. 11.1.....	1 Blatt
5.3.26	Abwasser-Sammelsystem Zeichnung-Nr. 12.1.....	1 Blatt
5.3.27	Abfallsammelsystem Zeichnung-Nr. 13.1.....	1 Blatt
5.3.28	Kaltwasserversorgung Zeichnung-Nr. 14.1.....	1 Blatt
5.3.29	Stickstoffversorgung Zeichnung-Nr. 15.1.....	1 Blatt
5.4	Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt
5.5	Immissionsprognose	
5.5.1	Lärm.....	2 Blatt
5.5.2	Luftverunreinigungen.....	1 Blatt
5.5.3	Gerüche.....	1 Blatt
5.5.4	Erschütterungen.....	1 Blatt
5.5.5	Schornsteinhöhenberechnung.....	1 Blatt
5.6	Formular 2 bis 8.4.....	176 Blatt
Ordner 2 von 4		
5.7	Angaben bei IED-Anlagen und AZB-Konzept.....	3 Blatt



5.7.1	Ausgangszustandsbericht P1 – Chemische Synthese QIAGEN GmbH, Hilden Revision 1 vom 21.12.2020 der Firma WESSELING GmbH	37 Blatt
5.7.2	Fortschreibung – Ausgangszustandsbericht AZB Anlage P1 – Chemische Synthese vom 08.01.2021 der Firma WESSELING GmbH	9 Blatt
6.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	69 Blatt
7.	Angaben zum Störfall-Recht	5 Blatt
8.	Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (Freistellung) / Abwasserbehandlung	1 Blatt
9.	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	
9.1	Einverständniserklärung Betriebsarzt	1 Blatt
9.2	Einverständniserklärung Betriebsrat	1 Blatt
9.3	Einverständniserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
9.4	Erklärung zur vorgesehenen Abfallbeseitigung Abfallschlüssel 060102	1 Blatt
9.5	Erklärung zur vorgesehenen Abfallbeseitigung Abfallschlüssel 070704	1 Blatt
9.6	Entsorgungsnachweis IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH	5 Blatt
9.7	Entsorgungsnachweis IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH	10 Blatt
9.8	Werkzeugzeugnis STEULER-KCH GmbH	2 Blatt
9.9	Stellungnahme des Sachverständigen nach § 52 AwSV zur chemischen Beständigkeit von Apparaten	5 Blatt
9.10	Stellungnahme des Sachverständigen nach § 52 AwSV zum geplanten Produktionsraum E.001	5 Blatt
9.11	Schornsteinhöhenberechnung Bericht-Nr.: 20 0556 P	15 Blatt
9.12	Schalltechnisches Gutachten (L914483) vom 18.10.2021	24 Blatt
9.13	Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG	18 Blatt
9.14	Liste Einsatzstoffe	32 Blatt



Ordner 3 von 4

- 10. Sicherheitsdatenblätter in alphabetischer Reihenfolge von A bis J**

Ordner 4 von 4

- 11. Sicherheitsdatenblätter in alphabetischer Reihenfolge von K bis W**

- 12. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 1 Blatt**

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**Anlage 2**Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der



Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz Stadt Hilden

- 2.1 Die Feuerwehreinsatz- und Objektpläne nach DIN 14095 sind zu aktualisieren. Sie sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Hilden im Format DIN A 3, zweifach in laminierte Ausführung, einmal in Papierform sowie auf einem Datenträger im pdf-Format vor Nutzungsaufnahme auszuhändigen.
- 2.2 Die Feuerwehrlinien bzw. Meldergruppenkarten der automatischen Brandmeldeanlage, inkl. der Auslösebereiche der Löschanlagen, sind zu aktualisieren und auf die neuen Gegebenheiten bzw. Räumlichkeiten anzupassen. Sie sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hilden abzustimmen.
- 2.3 Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten oder gelagerten Stoffe sind nach Betriebseinheiten sortiert, an einer zentralen Stelle (Werksschutzzentrale) vorzuhalten und bei Bedarf zu aktualisieren.
- 2.4 Es sind Maßnahmen zur Entrauchung nach der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL 2019) erforderlich, da der unter Punkt 7.1. des Brandschutzkonzeptes der Fa. Inburex vom 28.01.2021 formulierten Abweichung



nicht zugestimmt wird. Die Planung ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hilden abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschemissionen und -immissionen

3.1.1 Die in Kapitel 7 der Prognose L 914483 vom 28.04.2021 über die zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen der Herstellung von Chromatographiematerialien nach Erweiterung der Produktion P2 am Standort: Qiagen GmbH, Qiagenstraße 1 in Hilden der ISRW Dr.-Ing. Klapdor GmbH beschriebenen schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bei der Ausführung der unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen zu beachten.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere:

3.1.2 Die zweiflügelige Außentür in Raum E.001 erhält ein Schalldämmmaß von $R_w = 20$ dB.

3.1.3 Der LKW-Verkehr wird auf insgesamt 23 Anlieferungen pro Woche in der Tagzeit beschränkt.

3.1.4 Die nachfolgend genannten schalltechnisch relevanten Geräuschquellen sind so zu errichten, dass die im v.g. Gutachten als notwendig erachteten Schallleistungspegel nicht überschritten werden.

Lfd. Nr.	Quelle	L _{WA} in dB(A)
1	Abluftkamin EQ1	73

3.1.5 Eine Abweichung von dem in der Nummer 3.1.4 festgelegten Schalleistungspegel ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

3.2 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1.4 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat.



Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

- 3.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 3.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung, sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in der Nebenbestimmung 3.1.4 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 3.4 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA



Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte an den nachfolgenden Immissionsorten beitragen:

Nr.	Immissionsort	IRW tags in dB(A)	IRW nachts in dB(A)
IO 1	Grenzstraße 24/26	60	45
IO 2	Ohligser Straße 203/205	55	40
IO 3	Grenzstraße 34c	55	40
IO 4	Grenzstraße 46a	55	40
IO 5	Grenzstraße 17 bis 29 (ohne 24/26)	55	40

- 3.5 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.4 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.
- 3.6 Die Immissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr.3.4 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.
- 3.7 Baulärm
- 3.7.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.
- 3.7.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß dem fachtechnischen Hinweis der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 3.7.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.



3.7.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

3.8 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.8.1 Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe

Im Abgas der Quelle 1 (EQ 1) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

Schadstoff	Massenstrom
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) n. Nr. 5.2.5 TA Luft	0,5 kg/h
davon Klasse I	0,1 kg/h
und Klasse II	0,5 kg/h
Anorganische Stoffe Klasse III n. Nr. 5.2.4 TA Luft	0,15 kg/h
Krebserzeugende Stoffe Klasse III n. Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft	2,5 g/h

Die Massenkonzentrationen der genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.8.2 Die im Abgas der Quelle 2 enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen die nachfolgend festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

Schadstoff	Massenstrom
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) n. Nr. 5.2.5 TA Luft	0,5 kg/h
davon Klasse I	0,1 kg/h
und Klasse II	0,5 kg/h



Anorganische Stoffe Klasse III n. Nr. 5.2.4 TA Luft	0,15 kg/h
Krebserzeugende Stoffe Klasse III n. Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft	2,5 g/h

Die Massenströme der genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.8.3 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 3.8.1 und Nr. 3.8.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

3.8.4 Wiederkehrende Emissionsmessung Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.8.3 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Die wiederkehrende Messverpflichtung für die in Nebenbestimmung Nr. 3.8.2 kann auf Antrag für die dort genannte Abluftquelle entfallen, sollte das Ergebnis der in Nebenbestimmung Nr. 3.8.2 festgelegten Einzelmessung unterhalb der Nachweisgrenze liegen.

3.8.5 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.8.3 und Nr. 3.8.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu



gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 3.8.6 Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen Nr. 3.8.3 und Nr. 3.8.4 vorgeschriebenen Messungen ist an den Gaswäschern K1, K2 und K3 und an der Quelle EQ 1 und Quelle 2 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der VDI 4200 (ersetzt durch die DIN EN 15259 – Stand: Januar 2008) sind zu beachten.

4. Vorbeugender Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.



- 4.3 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

5. **Wasserwirtschaft**

- 5.1 Änderung von Betriebs- und Hilfsstoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie die Änderung von Abwasserinhaltsstoffen ist der Bezirksregierung, Dezernat 54 vorab mitzuteilen.
- 5.2 Das Abwasser ist viermal im monatlichen Abstand auf Nickel am Sammel tank B12 untersuchen zu lassen. Das Analyse- und Messverfahren richtet sich nach den Vorgaben der gültigen Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV). Die Ergebnisse sind unter industriewasser@brd.nrw.de vorzulegen.

6. **Bodenschutz**

- 6.1 Der Ausgangszustandsbericht vom 21.12.2020, zuletzt ergänzt am 08.01.2021 bleibt in Verbindung mit der Stellungnahme des Dezernat 52 vom 21.05.2021 für die Anlage P1 Chemische Synthese zur Herstellung von Chromatographiematerialien durch Erhöhung der Produktkapazitäten für die Herstellung von Corona-Testverfahren gültig.
- 6.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser
- Die im Bescheid vom 11.02.2021; Az.: 53.04-9353079-0001-G16- 0047/19/4.1.21 unter Nr. 4.1 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten ihre Gültigkeit.



6.3 Rückführungspflicht

Seite 51 von 54

Die im Bescheid vom 11.02.2021; Az.: 53.04-9353079-0001-G16- 0047/19/4.1.21 unter Nr. 4.2 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten ihre Gültigkeit.



Anlage 3

Hinweise

Anlage 3

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2. Gewässerschutz

2.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder



- der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 2.2 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
- 2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.
- 2.4 Entscheidungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt. Diese werden durch diesen Eignungsfeststellungsbescheid also weder ersetzt noch entbehrlich gemacht.

